

Abschrift.  
2 D 50/37.

Wird teilweise abgedruckt.

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Kaufmann K[ ] S [ ] aus  
Berlin=Spandau, [ ], z.Zt. im Strafgefängnis in Berlin Tegel  
in Untersuchungshaft,  
wegen Rassenschande

hat das Reichsgericht, Zweiter Strafsenat, in der Sitzung  
vom 18. Februar 1937, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Vogt

und die Reichsgerichtsräte Dr. Klimmer, Dr. Hoffmann,

Landgerichtsdirektor Dr. Menges, Kammergerichtsrat Rusche,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Erste Staatsanwalt Ebel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Günzel,

für Recht erkannt:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts in  
B e r l i n vom 12. November 1936 wird verworfen.

Dem Beschwerdeführer werden die Kosten des Rechtsmittels auferlegt.

Von Rechts wegen.

G r u n d e .

Mit der Revision wird die Verletzung verfahrensrechtlicher und  
sachlichrechtlicher Vorschriften gerügt.

I. Verfahrensrechtlich.

1. Nach den Urteilsgründen ging die Einlassung des Angeklagten  
dahin, daß er die Zeugin L[ ], mit der ihm außerehelicher Verkehr im

Sinne

Sinne des § 2 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre zur Last gelegt ist, als seine Braut betrachtet und bei seiner Mutter eingeführt habe. Aus wirtschaftlichen Gründen habe er sie nicht heiraten können. Nach Erlaß des Blutschutzgesetzes hätten sie um Heiratserlaubnis einkommen wollen, dies jedoch unterlassen, um nicht die Aufmerksamkeit der Behörden auf sich zu lenken.

Mit Bezug auf diese Einlassung, von der das angefochtene Urteil lediglich sagt, daß sie die Strafbarkeit des Angeklagten nicht ausräumen könne, behauptet nunmehr die Revision, daß von dem Vorhandensein eines Verlöbnisses zwischen dem Angeklagten und der Zeugin auszugehen gewesen sei, und deshalb diese gemäß § 52 Nr.1 StPO. auf das ihr zustehende Zeugnisverweigerungsrecht hinzuweisen gewesen wäre. Ein solcher Hinweis sei jedoch ausweislich des Urteils sowie des Protokolls der Hauptverhandlung nicht erfolgt. Auf der Aussage der Zeugin beruhe auch das angefochtene Urteil in seinem Strafausspruch.

Mit dieser Verfahrensrüge kann die Revision nicht durchdringen. Die Zeugin L [ ] konnte bei zutreffender rechtlicher Beurteilung nicht als die Verlobte des Angeklagten angesehen werden. Denn ein Verlöbniß besteht nur bei einem ernstlichen, auf künftige Eheschließung gerichteten Vertrag, der weder gegen das Gesetz noch gegen die guten Sitten verstößt ( RG.Bd.38 S.243 ). Nach § 1 Blutschutzges. sind Eheschließungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes verboten. Wer dem Verbot zuwiderhandelt, wird mit Zuchthaus bestraft ( § 5 Abs.1 Blutschutzges. ). Mit dem Verbot ist ein absolutes Eehindernis aufgestellt; trotzdem geschlossene Ehen sind nichtig ( § 1 Abs.1 Satz 2 Blutschutzges. ). Ein Verlöbniß, das wegen eines absoluten Eehindernisses nicht erfüllt werden kann, entbehrt der Rechtswirksamkeit ( RGSt.Bd.14 S.7 ). Allerdings ist in § 16 der 1.Verordnung zur Ausführung des Blutschutzgesetzes vom 14.November 1935 (RGBl I S.1334) vorgesehen, daß der Führer und Reichskanzler Befreiungen auch von den Vorschriften des Gesetzes erteilen kann. Indessen muß bei der Beurteilung dieser Befreiungsmöglichkeit beachtet werden, daß das Blutschutzgesetz nach seinen Eingangsworten die Reinheit des deutschen Blutes als Voraussetzung für den Fortbestand des deutschen Volkes fordert und daß seine Vorschriften dem unbeugsamen Willen des Gesetzgebers dienen, die deutsche Nation für alle Zukunft zu sichern. Hieraus ist zu folgern, daß die nach § 16 der 1.Ausführungsverordnung mögliche Befreiung die wichtigste Regel des Gesetzes, die in § 1 Abs.1 Satz 1 auf-

gestellt ist, grundsätzlich unangetastet lassen wird und daß die Bewilligung einer Befreiung von den Bestimmungen des Blutschutzgesetzes - und zwar nicht nur einer solchen von dem Verbot des § 1 Abs.1 Satz 1 - nur in ganz besonders liegenden Ausnahmefällen zu erwarten steht, in denen schwerwiegende Gründe vom Gesichtspunkt der Allgemeinheit - nicht nur im Interesse des Gesuchstellers - eine Abweichung von der Regelung nahelegen, die in den Nürnberger Gesetzen als Grundlage für den Aufbau von Volk und Staat geschaffen worden ist ( vgl. dazu die von dem Reichs- und Preußischen Minister des Innern unter dem 4. Dezember 1935 - MBl. i.V. S.1455 - erlassenen Anordnungen ). Hiernach ist mit einer Befreiung von dem Verbot in § 1 Abs.1 Satz 1 Blutschutzges grundsätzlich nicht zu rechnen.

Das Verbot der Eheschließung nach § 1 Abs.1 S.1 Blutschutzges. erfährt somit durch die Befreiungsmöglichkeit nach § 16 der Ersten Ausführungsverordnung grundsätzlich keine Einschränkung. Daher ist ein Eheversprechen nichtig, das auf eine Eheschließung abzielt, die nach dem Blutschutzgesetz verboten und als Verbrechen unter Strafe gestellt ist; und ein auf eine solche verbotswidrige Ehe gerichtetes Verlöbniß ist auch dann nicht rechtswirksam, wenn es im Hinblick auf die an sich denkbare Befreiung nach § 16 der 1. Ausführungsverordnung eingegangen worden ist. Die Bedeutung des Grundsatzes, der mit dem bezeichneten Verbot aufgestellt worden ist, verlangt im öffentlichen Interesse seine unumschränkte und unbedingte Beachtung, solange nicht etwa in einem ganz besonders gelagerten Einzelfalle zuvor Befreiung durch den Führer und Reichskanzler erteilt, und damit für diesen Sonderfall das Verbot außer Anwendung gesetzt worden ist. Liegt eine Befreiung nicht vor, so vermag ein dem Verbot zuwiderlaufendes Verlöbniß Rechtswirkungen nicht zu äußern.

Bei dieser grundsätzlichen und durchgreifenden rechtlichen Bedeutung des Verbotes in § 1 Abs.1 Blutschutzges. mußte dieses seine Wirkung auch auf etwa im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestehende Verlöbniße dieser Art äußern. Denn die unzulässige und als Verbrechen mit Zuchthaus bedrohte Erfüllung des Eheversprechens, die auch nur zu einer nichtigen Ehe führen könnte, bedeutet für den Verlöbnißvertrag als solchen dessen Ende.

Hiernach sind in dem vorliegenden Falle die Voraussetzungen des Zeugnisverweigerungsrechts nach § 52 Abs.1 Nr.1 StPO. für die Zeugin D[ ] nicht gegeben, weil ein Verlöbniß zwischen ihr als einer deutschblütigen

blütigen Reichsdeutschen und dem Angeklagten als Volljuden z.Zt. der Hauptverhandlung vor der Strafkammer, sofern es überhaupt einmal bestanden haben sollte, jedenfalls nicht mehr bestand.

Da eine Belehrung über das Recht, nach § 55 StPO. die Auskunft zu verweigern, nicht vorgeschrieben ist, kann die Revision die Unterlassung der Belehrung im Hinblick auf diese Vorschrift überhaupt nicht rügen ( vgl. RGSt. Bd.38 S.320 ).

2. Soweit die Revision den § 267 StPO. als verletzt bezeichnet, geht sie ebenfalls fehl. Das Blutschutzgesetz bedroht die Zuwiderhandlung gegen das Verbot des § 2 mit Gefängnis oder mit Zuchthaus ( § 5 Abs.2 des Gesetzes ). Hiernach ist es dem Ermessen des Tatrichters überlassen, welche der beiden Strafarten er im Einzelfalle zur Anwendung bringen will. Er hat dieserhalb die Tat nach jeder Richtung zu prüfen, ihre Schwere abzuwägen, insbesondere auch die Persönlichkeit des Täters zu ergründen und zu würdigen, und sich dann nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden. Rechtsirrig meint die Revision, daß das Gericht zur Verhängung einer Zuchthausstrafe nur dann berechtigt sei, wenn es ausdrücklich festgestellt habe, daß keine mildernden Umstände vorhanden seien, die eine Gefängnisstrafe rechtfertigten; auch auf die Strafmaße des Blutschutzgesetzes habe der § 267 Abs.3 StPO. Anwendung zu finden; gegen diese Vorschrift habe der Vorderrichter verstoßen, weil er es unterlassen habe, und zwar entgegen dem Antrage der Verteidigung, die Frage der mildernden Umstände auch nur zu erörtern. Die Revision übersieht hierbei, daß für die Bestrafung einer Straftat nach §§ 2, 5 Abs.2 Blutschutzges. überhaupt keine mildernden Umstände vorgesehen sind. Daher kann § 267 Abs.3 StPO., soweit er für diesen Fall unter den im Übrigen von ihm angegebenen Voraussetzungen eine Erörterung der Frage der mildernden Umstände im Urteil vorschreibt, vorliegend keine Anwendung finden. Übrigens ist seitens der Verteidigung auch lediglich der Antrag gestellt worden, dem Angeklagten weitgehendst „Milderungsgründe“ zubilligen zu wollen, wie die Sitzungsniederschrift ergibt. Zu diesem Antrag ist im Urteil Stellung genommen worden, wenn dort ausgesprochen ist, daß Milderungsgründe nicht erweislich sind, und weiter noch nähere Ausführungen dazu gegeben sind. Eine Verletzung des § 267 StPO. liegt hiernach nicht vor.

3. Der Angeklagte hat nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils zwischendurch auch geschlechtliche Beziehungen zu einer Frau S[ ] unterhalten. Der Fall S[ ] ist jedoch von der Strafkammer aus-

druck=

drücklich nicht zum Gegenstand weiterer Untersuchung und der Aburteilung gemacht worden, weil sich der Eröffnungsbeschluß nicht auf ihn erstreckt. Sie hat lediglich bei der Feststellung des Fortsetzungszusammenhangs der zur Aburteilung gekommenen Handlungen des Angeklagten als ihre Überzeugung zum Ausdruck gebracht, daß der Fall S[ ], von dem sie hier als einem „Seitensprung“ des Angeklagten spricht, die Unterbrechung des Fortsetzungszusammenhangs nicht bewirkt hat. Daß die geschlechtlichen Beziehungen, die der Angeklagte zu der Frau S[ ] gehabt hat, als solche bei der Strafzumessung straferschwerend berücksichtigt worden wären, läßt sich den Ausführungen des angefochtenen Urteils nicht entnehmen. Der hiergegen gerichtete Revisionsangriff ist daher gegenstandslos. Wenn die Strafkammer aus ihren Feststellungen über den Fall S[ ] Rückschlüsse auf die innere Einstellung des Angeklagten bei der Begehung der hier zur Aburteilung stehenden fortgesetzten Straftat gezogen hat, so ist das rechtlich nicht zu beanstanden.

## II. Sachlichrechtlich.

1. Die Sachrüge der Revision behauptet Verletzung des § 60 StGB. in Verbindung mit § 257 StPO.; gemeint ist offenbar auch hier § 267 StPO. Sie hält eine Erörterung über die Nichtanrechnung der Untersuchungshaft in den Urteilsgründen für unerlässlich. Das ist nicht richtig. Das Gericht braucht sich über die Anrechnung der Untersuchungshaft im Urteil nicht auszusprechen. Es genügt, hierzu auf RGSt. Bd.35 S.234/35 zu verweisen.

2. Da die sachlichrechtliche Nachprüfung des angefochtenen Urteils auch im übrigen keinen Rechtsmangel aufgezeigt hat, der zur Aufhebung des Urteils veranlaßt, muß die Revision verworfen werden.

gez. Vogt.

Klimmer.

Hoffmann.

Menges.

Rusche.

---